



Nitsch & Pajor

RECHTSANWÄLTE

WEIHNACHTSNEWSLETTER VOM 20.12.2011

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger weihnachtlicher Newsletter widmet sich – passend zur bevorstehenden Skisaison einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Innsbruck in Zusammenhang mit einem Skiliftunfall nach Erwerb einer nicht übertragbaren Skiliftkarte.

Einleitend ist auszuführen, dass gemäß mittlerweile ständiger Rechtsprechung das Betreiben einer Skiliftanlage unter die Bestimmungen des sogenannten „Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz“ (Kurz: EKHG) fällt. Dieses Gesetz sieht eine sogenannte verschuldensunabhängige **Gefährdungshaftung** in bestimmten Fällen vor.

Eine solche Haftung des Liftbetreibers wird prinzipiell dann verneint, wenn eine sogenannte „Schwarzfahrt“ vorliegt, das bedeutet, dass die beförderte Person das vom Liftbetreiber vorgeschriebene Entgelt nicht an den Liftbetreiber entrichtet hat.

In dem der zuvor genannten Entscheidung des OLG Innsbruck (1R203/11d) zugrundeliegenden Sachverhalt hat die skifahrende Klägerin am Unfalltag von einem anderen Pensionsgast eine 3-Tages-Karte für lediglich € 20,00 erworben, zumal dieser Pensionsgast an diesem besagten dritten Tag (Unfalltag) nicht mehr skifahren wollte. Auf der Rückseite der Liftkarte befand sich der Vermerk, dass die Liftkarte **nicht übertragbar** sei. Die Klägerin las die entsprechenden Beförderungsbedingungen **nicht** und wusste daher auch nicht, dass die Karte nicht übertragbar war.

In weiterer Folge kam es bei dem Skilift zu einem Unfall, der von den Liftbediensteten nicht verhindert werden konnte. Die Klägerin wollte zu ihrem 13.-jährigen Sohn zurück

Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling, BLZ 32250, Kto. 701.342
IBAN AT25 3225 0000 0070 1342, BIC RLNWATWWGTD
UID Nr. ATU 19268003 RA-Code: S200591

Mitglieder der Treuhand-Revision der NÖ RAK

gehen, welcher ein Problem mit dem Skistock hatte, was der Klägerin auf Grund des herrschenden Gedränges jedoch nicht gelang. Die Klägerin befand sich des Weiteren bereits im Gefällebereich des Liftes und rutschte aus diesem Grund immer weiter nach vorne. Der entsprechende Schranken hatte sich zwischenzeitig zum dritten Mal geöffnet, die Klägerin glitt in weiterer Folge nach vorne und verlor das Gleichgewicht. Der vordere Teil der Skier erreichte daraufhin das Förderband und wurde daraufhin von dem Förderband nach vorne weggezogen, wodurch die Klägerin in starke Rücklage kam, schlussendlich nach hinten stürzte und sich schwer verletzte.

Eine Verschuldenshaftung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) wurde mangels Sorgfaltsverstößes der Liftbediensteten **verneint**.

Die Frage, ob eine allenfalls **verschuldungsunabhängige Gefährdungshaftung** gemäß EKHG gegeben ist, stellte sich jedoch deshalb nicht, zumal die Klägerin dem Skiliftbetreiber nicht das vorgeschriebenen Entgelt gezahlt hat und daher als „Schwarzfahlerin“ im Sinn des EKHG behandelt wurde!

Die verletzte Klägerin hat daher im konkreten Fall durch Erwerb einer nicht übertragbaren Liftkarte den Schutz der Gefährdungshaftung verloren, ohne sich dieses Umstandes überhaupt bewusst gewesen zu sein!

Nur ergänzend sei angemerkt, dass kritische Stimmen in der Lehre die in dieser Entscheidung vertretenen Schlussfolgerungen noch weiter fortspinnen und zu dem Schluss gelangen, dass möglicherweise auch der Verkäufer des Skipasses, der hierfür € 20,00 (unberechtigt) kassiert hat, verantwortlich gemacht werden kann: Einerseits könnte die Klägerin das bezahlte Entgelt zurück verlangen, viel gravierender ist jedoch der Umstand, dass auf Grund dieses „mangelhaften Erwerbsvorganges des Skipasses“ die Klägerin sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Liftbetreiber verloren hat. Dafür wiederum könnte der **Veräußerer** der Skiliftkarte gemäß schadenersatzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden!

Diese Entscheidung soll vor Augen führen, dass es neben der gebotenen Einhaltung der sogenannten FIS-Regeln auf Skipisten auch weitere, möglicherweis sogar gravierende Konsequenzen auslösende rechtliche Anknüpfungspunkte im Zusammenhang mit einem Erholungsskiurlaub gibt, welche von den Urlaubern – insbesondere in deren Tragweite – oftmals gar nicht berücksichtigt werden!

Ungeachtet dessen möchten wir die Gelegenheit dazu nützen, unseren Mandanten, Geschäftspartnern und deren Familien eine frohes Weihnachtsfest, die besten Glückwünsche für das Jahr 2013 und insbesondere eine friktionsfreie Winterurlaubszeit zu wünschen!

Weiters nehmen wir die vorliegende Aussendung zum Anlass, unseren Mandanten und Geschäftspartnern mitzuteilen, dass unsere Kanzlei im Zeichen der Zeit heuer an Stelle

von Weihnachtsgeschenken eine entsprechende Spende an das SOS Kinderdorf leisten wird.

Mit den besten Wünschen für ein frohes und geruhames Weihnachtsfest und einen guten Jahreswechsel in das Jahr 2013 zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Hauptstraße 48
2340 Mödling
☎ 02236/22167
E-mail: anwaltskanzlei@giwini.at
<http://www.giwini.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter anwaltskanzlei@giwini.at mit!

Impressum:
Medieninhaber und Herausgeber
Rechtsanwälte Mag. Thomas Nitsch und Dr. Sacha Pajor
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
UID Nr. ATU 19268003
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, RA-Code: S200591